

**Verordnung
über die Bekämpfung von Tierseuchen
(Kantonale Tierseuchenverordnung)
(Änderung)**

(vom 11. August 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 19. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

§ 21. Das Veterinäramt bestimmt unter Berücksichtigung der Seuchenlage, ob und in welchen Zeitabständen zur Überwachung der Rindvieh- und Ziegenbestände Tuberkulinproben vorzunehmen sind. Dabei sind sämtliche verdächtige oder positive Tiere, sofern sie nicht schon durch eine Ohrmarke oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig gekennzeichnet sind, mit einer Marke am linken Ohr zu versehen. Untersuchung
auf Tuberkulose

§ 27. Die Entschädigung für Tierverluste, soweit der Kanton dazu durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung verpflichtet wird, beträgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses. Entschädigung
für Tierverluste

- in der Regel 80 Prozent des Schätzungswertes des Tieres;
- 90 Prozent bei Brucellose, IBR-IPV, Maul- und Klauenseuche, Rickettsiose und Tuberkulose;
- 70 Prozent bei klassischer und afrikanischer Viruspest, bei Vesikulärkrankheit und Aujeszkyscher Krankheit beim Schwein.

§ 34. Die Bienenhalter haben jährlich je Bienenvolk Fr. 1.- in den Tierseuchen- und Viehversicherungsfonds zu entrichten. Den Bienenzüchtervereinen wird für den Einzug dieser Beiträge eine Entschädigung von Fr. -.15 je Volk gewährt. Beiträge der
Bienenhalter

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird eingeladen, für die Änderung der Kantonalen Tierseuchenverordnung die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

916.22 Kantonale Tierseuchenverordnung, Änderung (Inkraftsetzung)

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. August 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiler

Vom Bundesrat genehmigt am 14. September 1982.

**Verordnung
über die Bekämpfung von Tierseuchen
(Kantonale Tierseuchenverordnung) (Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 6. Oktober 1982)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 11. August 1982 wird auf den 15. Oktober 1982 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Oktober 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi